

liehe Plankommission, hervor, daß die z. Z. im Entwurf vorliegende Ordnung der Planung für 1976 bis 1980 die Verantwortung der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Kombinate exakt fixieren werde. Es gelte, eine enge Verbindung von Plan, Bilanz und Vertrag zu sichern.

Prof. Dr. Ulrich H o c h b a u m, Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena, wies darauf hin, daß das sozialistische Recht immer umfassender für die Organisation der unmittelbaren betrieblichen Wirtschaftstätigkeit nutzbar gemacht werden müsse; die innerbetrieblichen Leitungsbeziehungen demokratisch organisierter Produktionskollektive seien rechtlich zu vervollkommen.

Mit den Wechselbeziehungen von Kompetenzen, Verantwortung und Entscheidungsbereich der Betriebe und anderer Wirtschaftseinheiten sowie mit Fragen der rechtlichen Regelung der Organisation der Produktion und der Entfaltung der schöpferischen Mitwirkung der Werk tätigen im Betrieb wurden gemeinsame Aufgaben des Wirtschaftsrechts, des Arbeitsrechts, des LPG-Rechts und des wissenschaftlich-technischen Rechtsschutzes berührt. Weitere Schwerpunkte der Diskussion waren die Rolle der Wirtschaftsverträge und Rechtsfragen bei der Entwicklung der Wirtschafts- und Leitungsorganisation.

Die bedeutsame Rolle des Zivilrechts für die Befriedigung der Bedürfnisse der Werk tätigen arbeitete Dr. Hans R i c h t e r, Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle, heraus. Er behandelte den Inhalt der zivilrechtlichen subjektiven Rechte der Bürger in den Versorgungsbeziehungen und charakterisierte sie als Ausdruck der Mitverantwortung der Bürger für die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. In diesem Zusammenhang forderte er, die Rolle der Mieterkollektive, insbesondere die Rechte der Hausgemeinschaftsleitung, bei der Verbesserung der Wohnverhältnisse zu präzisieren.

Im Schlußbericht des Arbeitskreises faßte Prof. P f l i c k e die übereinstimmende Auffassung der Teilnehmer dahin zusammen, daß die Weiterentwicklung der Wirtschaftsgesetzgebung eine wesentliche Grundlage für die Vertiefung der sozialistischen Demokratie und für die Festigung des sozialistischen Rechtsbewußtseins ist.

Arbeitskreis IV: Sozialistische Demokratie und Gesetzlichkeit

Den konzeptionellen Ausgangspunkt der Diskussion — unter Leitung von Prof. Dr. R o l f S c h ü s s e l e r, Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle, Prof. Dr. John L e k s c h a s, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin, und Prof. Dr. Gotthold B l e y, Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR — bildete der Grundgedanke des Hauptreferats, daß die sozialistische Gesetzlichkeit eine unerläßliche Entwicklungsbedingung der sozialistischen Demokratie und der sozialistischen Gesellschaft ist, wie andererseits die Entfaltung der sozialistischen Demokratie ein wichtiges Mittel zur weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit ist.

Mit Beispielen wurde eindrucksvoll belegt, wie sich die gesellschaftlichen Aktivitäten im Kampf für vorbildliche Ordnung, Sicherheit und Disziplin entwickelt haben, welche prinzipielle Bedeutung ihnen für die weitere Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit zukommt, an welche verallgemeinerungswürdigen Erfahrungen bei der Leitung dieser Prozesse und insbesondere bei der Gestaltung und Realisierung des sozialistischen Wettbewerbs angeknüpft werden kann und muß. Zu Recht wurde jedoch gleichzeitig darauf hingewiesen, daß die notwendige Verbreiterung und Vertie-

fung dieser Massenbewegung keineswegs widerspruchlos verläuft und ein formalistisches Herangehen nicht weiterhilft. Entscheidend ist die Intensivierung der ideologischen Arbeit und die allseitige Ausprägung der Überzeugung, daß die Erfüllung der vom VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe und eine konsequente Rechtsverwirklichung nicht voneinander zu trennen sind.

Die guten Erfahrungen, die mit der Durchführung von Rechtskonferenzen gesammelt werden konnten, schilderte der Stellvertreter für Inneres des Vorsitzenden des Rates des Bezirks Cottbus, G. D e y s i n g. Der Leiter der Abteilung Werksicherheit im Kombinat Chemische Werke Buna, A. H ü b n e r, berichtete, welche wertvollen Erkenntnisse im Kampf der Arbeitskollektive um den Titel „Bereich vorbildlicher Ordnung und Sicherheit“ und insbesondere bei der politischen Führung dieser Bewegung gewonnen wurden.

Eine theoretisch wie praktisch bedeutsame Grundfrage des Kampfes um die Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit warf Dr. Harri H a r r l a n d, Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR, auf. Nachdrücklich wies er auf die Verantwortung für die Durchsetzung und die Kontrolle der Durchsetzung aller rechtlichen Forderungen hin und bezeichnete die Qualifizierung der gesamten Leitungstätigkeit als ein entscheidendes Kettenglied für die weitere Entfaltung der sozialistischen Demokratie und die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Auf allen Ebenen und in allen Bereichen des Leitungssystems müsse die Arbeit mit dem sozialistischen Recht und dessen konsequente Durchsetzung fester Bestandteil der Leitungstätigkeit sein. Dies ermögliche und gewährleiste es, die ökonomischen Aufgaben besser zu erfüllen, und trage zur Erhöhung des Kulturturnaus der Gesellschaft bei.

Prof. B l e y beschäftigte sich mit der Rolle des Rechtsbewußtseins bei der Festigung der Einheit von sozialistischer Demokratie und Gesetzlichkeit. Da die weitere Entfaltung des sozialistischen Rechtsbewußtseins für die Entwicklung der sozialistischen Demokratie eine objektive Notwendigkeit bilde, seien in stärkerem Maße Kenntnisse über die Strukturprobleme des Rechtsbewußtseins, über die Beziehungen zwischen dem Rechtsbewußtsein der Individuen, dem Rechtsbewußtsein der Klassen und dem Rechtsbewußtsein sozialer Gruppen erforderlich.

Der Problematik der stetigen Veränderung der Rechtsordnung auf der Grundlage der gesellschaftlichen Entwicklung und den Anforderungen an die Stabilität der Rechtsnormen wandte sich Prof. Dr. C e š k a zu. Unter dem Aspekt der weiteren Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins forderte er, die Forschungen hinsichtlich der Effektivität der Rechtsnormen zu intensivieren und das Verhältnis von Rechtsnormen zu innerbetrieblichen Instruktionen und Weisungen eindeutig zu klären.

Wichtige Überlegungen zur sozialistischen Rechtserziehung trug Prof. Dr. Inge H i e b l i n g e r, Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle, vor. Sie betonte, daß sozialistische Rechtserziehung als ein Element der Herausbildung sozialistischer Persönlichkeiten in den gesamten politisch-ideologischen, moralischen, kulturellen und sonstigen Erziehungsprozeß integriert sein müsse. Es müsse Klarheit darüber geschaffen werden, daß jeder, der für die Erziehung von Menschen verantwortlich ist, sich auch um die Rechtserziehung kümmern muß. Die Rechtserziehung als alleinige Aufgabe der Justizorgane anzusehen sei Ausdruck des Nachwirkens der Gewaltenteilungs-ideologie und des Konfliktdenkens.

Prof. Dr. Manfred M ü h l m a n n, Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig,